

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Ronnenberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 28.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Ronnenberg wird durch die aktuelle Feuerwehrsatzung festgelegt.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 2 und § 3 NBrandSchG nichts anderes ergibt.
- (2) Nach § 29 Abs. 2 und 3 werden Gebühren nach dem zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarif und Auslagen erhoben für:
 1. Einsätze nach Abs. 1 Satz 1,
 - a. die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
 - b. Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
 - aa) insbesondere durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt;

2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war;
 3. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in akuter Gefahr sind, und bei Notständen, die nicht auf Naturereignisse zurückzuführen sind,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 des NBrandSchG) oder für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 des NBrandSchG),
 5. Eine Gebühr wird auch erhoben, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (3) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Ronnenberg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

§ 3

Freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
 1. der Einsatz oder die Gestellung von Feuerwehrkräften oder technischen Geräten in anderen Fällen,
 2. die Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 3. die Bergung oder Sicherung von Gegenständen,
 4. die Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,

5. das Auspumpen von überfluteten Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen und sonstigen baulichen Anlagen,
6. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnlichem,
7. Tragehilfe bzw. Trageunterstützung des Rettungsdienstes oder Krankentransporten,
8. Einfangen oder Bergen von Tieren, Entfernung von Wespennestern
9. die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
10. das Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
11. die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau.

§ 4

Nachbarschaftshilfe

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 des NBrandSchG ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für Leistungen, die entsprechend § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des NBrandSchG erbracht werden, können Kosten entsprechend des Gebührentarifs oder nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen abgerechnet werden.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 und 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 6

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der

Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

§ 7

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung der Feuerwehr verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte oder der Fahrzeuge.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 9

Billigkeitsmaßnahme

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn diese eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 10

Haftung

Die Stadt Ronnenberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die vorherige „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg“ vom 11.10.2001 außer Kraft.

Stadt Ronnenberg, den 30.05.2025


Marlo Kratzke

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zu § 2 und 3 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Ronnenberg

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz je halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg	26,51 €
1.2	Brandsicherheitsdienst	13,26 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Einsatzleitwagen 1 – ELW	56,44 €
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug – MTF	45,15 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank – TSF-W	139,01 €
2.4	Mittleres Löschfahrzeug – MLF	125,11 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug 10 – LF 10	195,68 €
2.6	Hilfeleistungslöschfahrzeug – HLF 20	244,60 €
2.7	Löschgruppenfahrzeug – LF 20	220,14 €
2.8	Tanklöschfahrzeug 16/25 – TLF 16	136,79 €
2.9	Drehleiter – DLK 23/12	222,00 €
2.10	Gerätewagen-Logistik – GW-L2	191,92 €
2.11	Gerätewagen GW-Nachschub – GW-N	127,94 €
3.	Verbrauchsmittel	
3.1	Die Kosten für Verbrauchsmittel wie z.B. Ölbindemittel, Schaumbildner, Pulver oder Sauerstoff werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.	
3.2	Die Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.	
4.	Entsorgung von Sondermüll und Löschwasser	
4.1	Die Kosten der Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel und die Kosten der Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet	
4.2	Die Kosten der Entsorgung von Ölbindemittel werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.	